



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Weisung
Migrationsamt
24. November 2020

Personen aus dem Fürstentum Liechtenstein

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Allgemeines.....	3
3. Staatsangehörige des Fürstentums Liechtenstein	3
3.1. Fester Wohnsitz in der Schweiz.....	3
3.2. Erwerbstätigkeit ohne Wohnsitz in der Schweiz.....	3
3.3. Erwerbstätigkeit mit Wochenaufenthalt	4
3.4. Aus- und Weiterbildung ohne Wohnsitz in der Schweiz.....	4
3.5. Aus- und Weiterbildung mit Wochenaufenthalt	4
3.6. Privataufenthalt	4
3.7. Niederlassungsbewilligung	4
4. EU/EFTA-Staatsangehörige mit geregelter Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein	4
4.1. Fester Wohnsitz in der Schweiz.....	4
4.2. Erwerbstätigkeit ohne Wohnsitz in der Schweiz.....	4
4.3. Erwerbstätigkeit mit Wochenaufenthalt	5
4.4. Aus- und Weiterbildung ohne Wohnsitz in der Schweiz.....	5
4.5. Aus- und Weiterbildung mit Wochenaufenthalt	5
4.6. Privataufenthalt	5
5. Drittstaatsangehörige mit geregelter Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein	5
5.1. Fester Wohnsitz in der Schweiz.....	5
5.2. Erwerbstätigkeit ohne Wohnsitz in der Schweiz.....	5
5.3. Erwerbstätigkeit mit Wochenaufenthalt	5
5.4. Aus- und Weiterbildung ohne Wohnsitz in der Schweiz.....	5
5.5. Aus- und Weiterbildung mit Wochenaufenthalt	6
6. Gebühren	6
7. Inkrafttreten	6

1. Gesetzliche Grundlagen

- Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Union (EU) und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA), SR 0.142.112.681
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) vom 16. Dezember 2005, SR 142.20
- Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), SR 0.632.31 (Vaduzer Konvention)
- Rahmenvertrag vom 3. Dezember 2008 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum, SR 0.360.514.2

2. Allgemeines

Das Fürstentum Liechtenstein ist kein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Es wird zusammen mit der Schweiz, Island und Norwegen von der europäischen Freihandelsassoziation EFTA umfasst. Die EFTA-Staaten (mit Ausnahme der Schweiz) bilden zusammen mit den EU-Staaten den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Zwischen den Nachbarstaaten Schweiz und Liechtenstein besteht ein dichtes Netz von bilateralen Verträgen und Abkommen. Der bedeutsamste Vertrag ist der Zollvertrag aus dem Jahr 1923, der zusammen mit weiteren Vereinbarungen einen freien Personenverkehr (offene Grenzen, Zollunion) zwischen der Schweiz und Liechtenstein ermöglicht.

Am 21. Juni 2001 wurde zwischen der Schweiz und den weiteren EFTA-Staaten in Vaduz eine Revision des EFTA-Übereinkommens unterzeichnet. Das neue Abkommen sah weitgehend dieselben Bestimmungen wie das FZA vor. Seit dem 1. Januar 2005 (Phase 2 der Vaduzer Konvention) gewährt die Schweiz Liechtenstein die volle Freizügigkeit gemäss FZA, was im späteren Rahmenvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein vom 3. Dezember 2008 bekräftigt wurde. Liechtensteinische Staatsangehörige können sich daher ebenfalls auf das Freizügigkeitsabkommen berufen.

Für liechtensteinische Staatsangehörige oder Personen mit festem Wohnsitz in Liechtenstein gelten in der Schweiz bzw. im Kanton Zürich zusätzlich bestimmte Sonderregelungen. Diese werden in den nachfolgenden Konstellationen dargestellt.

3. Staatsangehörige des Fürstentums Liechtenstein

3.1. Fester Wohnsitz in der Schweiz

Die Regelung des Aufenthalts von liechtensteinischen Staatsangehörigen mit festem Wohnsitz in der Schweiz (mit Anmeldung bei der EWK) erfolgt nach den Bestimmungen des FZA (vgl. Weisung zum Freizügigkeitsabkommen).

3.2. Erwerbstätigkeit ohne Wohnsitz in der Schweiz

Personen, welche täglich nach Liechtenstein zurückkehren und die Nacht dort verbringen, sind von der Anmelde- und Bewilligungspflicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Kanton Zürich befreit. Sie benötigen auch keine Grenzgängerbewilligung.

3.3. Erwerbstätigkeit mit Wochenaufenthalt

Personen, die sich während der Woche (Wochenaufenthalt) im Kanton Zürich aufhalten und einer Erwerbstätigkeit im Kanton Zürich nachgehen, erhalten eine Grenzgängerbewilligung. Mit der Grenzgängerbewilligung kann der Wochenaufenthalt bei der für den Wohnort zuständigen Einwohnerkontrolle beantragt werden.

3.4. Aus- und Weiterbildung ohne Wohnsitz in der Schweiz

Personen, die täglich nach Liechtenstein zurückkehren und die Nacht dort verbringen, sind von der Anmelde- und Bewilligungspflicht für die Absolvierung einer Schule oder eines Studiums an einer Zürcher Hochschule befreit. Dies gilt auch, wenn der Student/Schüler einer Nebenbeschäftigung von 15 Stunden pro Woche während dem Semester (42 Stunden während den Semesterferien) nachgeht.

3.5. Aus- und Weiterbildung mit Wochenaufenthalt

Schüler und Studenten, die sich während der Woche (Wochenaufenthalt) im Kanton Zürich aufhalten und an einer Zürcher Hochschule immatrikuliert bzw. an einer Schule eingeschrieben sind, erhalten eine interne Verfügung «Einverständnis». Mit diesem Einverständnis kann der Wochenaufenthalt bei der für den Wohnort zuständigen Einwohnerkontrolle beantragt werden.

3.6. Privataufenthalt

Eine Regelung zum Privataufenthalt als Wochenaufenthalter kommt nicht in Betracht. Die Personen werden aufgefordert, sich ordentlich bei der für ihren Wohnort zuständigen Einwohnerkontrolle anzumelden.

3.7. Niederlassungsbewilligung

Am 3. Dezember 2008 schlossen die Schweiz und Liechtenstein einen Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit des Visumsverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum (SR 0.360.514.2). Dieser enthält unter anderem die Vereinbarung, dass liechtensteinische Staatsangehörige in der Schweiz nach einem ununterbrochenen und ordnungsgemässen Aufenthalt von fünf Jahren Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung erhalten (vgl. Anhang zur Weisung zur Niederlassungsbewilligung).

4. EU/EFTA-Staatsangehörige mit geregeltm Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein

4.1. Fester Wohnsitz in der Schweiz

Die Regelung des Aufenthalts von EU/EFTA-Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegen (mit Anmeldung EWK und vorgängige Abmeldung in Liechtenstein), erfolgt nach den Bestimmungen des FZA (vgl. Weisung zum Freizügigkeitsabkommen).

4.2. Erwerbstätigkeit ohne Wohnsitz in der Schweiz

EU/EFTA-Staatsangehörige, welche einer Erwerbstätigkeit im Kanton Zürich nachgehen, jedoch täglich nach Liechtenstein zurückkehren und die Nacht dort verbringen, erhalten eine Grenzgängerbewilligung.

4.3. Erwerbstätigkeit mit Wochenaufenthalt

EU/EFTA-Staatsangehörige, die sich während der Woche (Wochenaufenthalt) im Kanton Zürich aufhalten und einer Erwerbstätigkeit nachgehen, erhalten eine Grenzgängerbewilligung. Der Wochenaufenthalt muss bei der zuständigen Einwohnerkontrolle beantragt werden.

4.4. Aus- und Weiterbildung ohne Wohnsitz in der Schweiz

EU/EFTA-Staatsangehörige, die täglich nach Liechtenstein zurückkehren und die Nacht dort verbringen, sind von der Anmelde- und Bewilligungspflicht für die Absolvierung einer Schule oder eines Studiums an einer Zürcher Hochschule befreit.

Nebenbeschäftigungen von mehr als 15 Stunden pro Woche während dem Semester (42 Stunden während den Semesterferien) sind meldepflichtig, sei es bis drei Monate im Meldeverfahren oder ab drei Monaten als Grenzgänger.

4.5. Aus- und Weiterbildung mit Wochenaufenthalt

Der Wochenaufenthalt zur Aus- und Weiterbildung wird nicht bewilligt. Es muss eine Aufenthaltsbewilligung beantragt werden.

4.6. Privataufenthalt

Eine Regelung zum Privataufenthalt als Wochenaufenthalter kommt nicht in Betracht. Die Personen müssen sich ordentlich bei der zuständigen Einwohnerkontrolle anmelden.

5. Drittstaatsangehörige mit geregeltm Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein

5.1. Fester Wohnsitz in der Schweiz

Die Regelung des Aufenthalts erfolgt (mit Anmeldung EWK und vorgängiger Abmeldung in Liechtenstein) nach den Bestimmungen des AIG.

5.2. Erwerbstätigkeit ohne Wohnsitz in der Schweiz

Da Liechtenstein nicht zur Grenzzone gehört, wird Drittstaatsangehörigen, die einer Erwerbstätigkeit im Kanton Zürich nachgehen wollen und einen festen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben, keine Grenzgängerbewilligung erteilt.

In Ausnahmefällen kann nach Vorlage eines gutheissenden arbeitsmarktlichen Vorentscheides eine ausländerrechtliche Bewilligung in Form einer internen Verfügung «Einverständnis» ausgestellt werden.

5.3. Erwerbstätigkeit mit Wochenaufenthalt

Das Fürstentum Liechtenstein gehört nicht zur Grenzzone. Es kann somit keine Grenzgängerbewilligung mit Wochenaufenthalt ausgestellt werden.

5.4. Aus- und Weiterbildung ohne Wohnsitz in der Schweiz

Personen, die täglich nach Liechtenstein zurückkehren und die Nacht dort verbringen, sind von der Anmelde- und Bewilligungspflicht für die Absolvierung einer Schule oder eines Studiums an einer Zürcher Hochschule befreit.

Nebenbeschäftigungen von 15 Stunden pro Woche während dem Semester (42 Stunden während den Semesterferien) sind bewilligungspflichtig. Die Schüler/Studenten erhalten nach Vorlage eines gutheissenden arbeitsmarktlichen Vorentscheides eine interne Verfügung «Einverständnis».

5.5. Aus- und Weiterbildung mit Wochenaufenthalt

Der Wochenaufenthalt zur Aus- und Weiterbildung wird nicht bewilligt. Es muss eine Aufenthaltsbewilligung beantragt werden.

6. Gebühren

Für liechtensteinische Staatsangehörige oder Personen mit festem Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein findet die Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (Gebührenverordnung AIG, GebV-AIG) Anwendung. Die einzelnen Gebühren finden sich in der folgenden Übersicht:

Weisungsziff.	Beschreibung	Gebühr
3.1	FL-Staatsangehörige, Wohnsitz in der CH	Fr. 65.- + Fr. 5.- (Versand)
3.2	FL-Staatsangehörige mit Erwerbstätigkeit, aber ohne Wohnsitz in der CH (Wohnsitz FL)	-
3.3	FL-Staatsangehörige mit Erwerbstätigkeit und Wochenaufenthalt in der CH	Fr. 65.- + Fr. 5.- (Versand)
3.4	FL-Staatsangehörige mit Aus- und Weiterbildung aber ohne Wohnsitz in der CH (Wohnsitz FL)	-
3.5	FL-Staatsangehörige mit Aus- und Weiterbildung und Wochenaufenthalt in der CH	Fr. 65.-
3.7	FL-Staatsangehörige ersucht um NL	Fr. 95.- + 15.- (Biometrie) + Fr. 10.- (Ausweiskosten) + Fr. 5.- (Versand)
4.1	EU/EFTA-Staatsangehörige mit vorherigem Wohnsitz im FL, neu Wohnsitz in der CH	Fr. 65.- + Fr. 5.- (Versand)
4.2	EU/EFTA-Staatsangehörige mit Erwerbstätigkeit aber ohne Wohnsitz in der CH (Wohnsitz FL)	Fr. 65.- + Fr. 5.- (Versand)
4.3	EU/EFTA-Staatsangehörige mit Erwerbstätigkeit und Wochenaufenthalt in der CH	Fr. 65.- + Fr. 5.- (Versand)
4.4	EU/EFTA-Staatsangehörige mit Wohnsitz FL und Aus- / Weiterbildung in der CH	Fr. 65.- + Fr. 5.- (Versand)
4.5	EU/EFTA-Staatsangehörige mit Wohnsitz FL und Wochenaufenthalt in der CH zur Aus- / Weiterbildung	Fr. 65.- + Fr. 5.- (Versand)
5.1	Drittstaatsangehörige mit vorherigem Wohnsitz im FL, neu Wohnsitz in der CH	Fr. 95.- + 20.- (Biometrie) + Fr. 22.- (Ausweiskosten) + Fr. 5.- (Versand)
5.2	Drittstaatsangehörige mit Erwerbstätigkeit aber ohne Wohnsitz in der CH	Fr. 95.-

7. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.